

Schängel-Serie: Erinnerung an NS-Opfer

Recht. Gesetz. Frieden – 200 Jahre Landgericht Koblenz (7)

-von Joachim Hennig-
Die Ära des Reichskanzlers und preußischen Ministerpräsidenten Otto von Bismarck brachte als neues und sehr großes Problem nicht nur den in der letzten Folge angesprochenen Antisemitismus. Neben außenpolitischen Schwierigkeiten waren das auch weitere innenpolitische, wie die „soziale Frage“ einschließlich des Kampfes gegen die Sozialdemokratie und der „Kulturkampf“.

Während die 1878 beginnende und zwölf Jahre währende Verfolgung der Sozialdemokraten als „vaterlandslose Gesellen“ keine erkennbaren Spuren in der Koblenzer Justiz hinterließ, war das beim „Kulturkampf“ schon anders. Als das Zentrum, die auch in Koblenz sehr starke politische Partei der Katholiken, in den ersten Reichstagswahlen 1871 auf Anhieb zur zweitstärksten Kraft geworden war, ging Bismarck massiv jahrelang gegen die sogenannten Reichsfeinde vor. Bischöfe und Priester wurden verfolgt und ins Gefängnis geworfen, kirchliche Zeitungen beschlagnahmt und katholische Versammlungen von der Polizei gewaltsam aufgelöst. Die Glaubensfreiheit wurde mit Füßen getreten.

Widerstand in Koblenz hiergegen kam vor allem von Rechtsanwälten. Sie waren maßgeblich an der

Gründung und dem Fortbestand des im Koblenzer Gesellschaftsleben bedeutenden Katholischen Lesevereins beteiligt. Von 1863 bis 1928 stellten sie bis auf eine Ausnahme dessen sämtliche Vorsitzenden. Auch mehrere Richter waren bei der „Lese“, 1875 etwa der Kammerpräsident (Vorsitzender Richter) Dr. Settegast, Friedensrichter Mohr und Kreisgerichtsrat Gescher. (Diese Tradition setzte übrigens bis in die jüngste Zeit der ehemalige Präsident des Landgerichts Koblenz Dr. Ewald Thul fort, der von 1978 bis 2016 Vorsitzender des Lesevereins und dann dessen Ehrenvorsitzender war.) Vorsitzender der „Lese“, und das in drei Perioden, war der spätere Geheime Justizrat Eduard Müller. Müller war während des „Kulturkampfes“ Verteidiger vieler verfolgter Priester. Sicherlich war er auch engagiert, als das Vereinshaus der „Lese“, der Görresbau, 1875 drei Monate lang versiegelt war und der Vorstand 300 Taler Strafe zahlen musste – und dann die Strafkammer des Kreisgerichts (Landgerichts) Koblenz den Vorstand außer Verfolgung setzte und die Schließung des Görresbaus aufhob. Rechtsanwalt Eduard Müller war Jahrzehnte lang Vorsitzender der Zentrums-Partei in Koblenz, Mitglied des Stadtrats und zu-



Einweihung des Reiterstandbilds von Kaiser Wilhelm I. unter Teilnahme seines Enkels, Kaiser Wilhelm II., am 31. August 1897.
Foto: Stadtarchiv Koblenz

letzt Beigeordneter. Für seine Verdienste um die Stadt wurde ihm das Ehrenbürgerrecht verliehen. Als Bismarck im Jahr 1890 als Reichskanzler zurücktrat, war der „Kulturkampf“ auch in Koblenz längst „vergessen“. So wurde der „Eiserne Kanzler“ 1895 ebenfalls Ehrenbürger von Koblenz und nur wenig später wurde für Kaiser Wilhelm I., unter dessen Regentschaft der „Kulturkampf“ ausgetragen worden war, das

Reiterstandbild auf dem Deutschen Eck errichtet. Initiator dafür war übrigens der Mitgründer und langjährige Vorsitzende des Lesevereins und Beigeordnete der Stadt, Rechtsanwalt Geheimer Justizrat Franz Adolph Adams. Das Landgericht Koblenz sollte mit diesem Reiterstandbild auch befasst werden – knapp 100 Jahre später. Nachdem das Bild von Kaiser Wilhelm I. bei der Befreiung im März 1945 von ameri-

kanischer Artillerie heruntergeschossen und dann das Deutsche Eck an dessen Stelle mit der Nationalfahne zum „Mahnmal der Deutschen Einheit“ bestimmt worden war, ging es um seine Wiedererrichtung. Der Koblenzer Rechtsanwalt Dr. Werner Theisen und seine Ehefrau, Mitinhaber des Mittelrhein-Verlags und damit auch der Rhein-Zeitung, hatten um 1990 dem Land Rhein-

land-Pfalz die Wiedererrichtung des Denkmals zum Geschenk gemacht. Nach einigem Zögern nahm die CDU-geführte Landesregierung die Schenkung an, die nachfolgende SPD-geführte Landesregierung lehnte die Errichtung des Denkmals ab und hatte andere Gestaltungsvorstellungen. Daraufhin kam es zum Prozess vor dem Landgericht Koblenz auf Erfüllung des Schenkungsvertrages. Das Verfahren endete mit einem Vergleich und der Wieder-

herstellung des Denkmals im Jahr 1993. Damals, Ende des 19. Jahrhunderts, war das heute als touristische Attraktion dienende Reiterstandbild Sinnbild des Wilhelminismus. Auf seinen Großvater Wilhelm I. war 1888 Wilhelm II. als deutscher Kaiser gefolgt. Den Abgang Bismarcks 1890 kommentierte er mit den Worten: „Das Amt des wachhabenden Offiziers auf dem Staatsschiff ist Mir zugefallen, der Kurs bleibt der alte. Volldampf voran.“ Wilhelm II., dessen Sprunghaftigkeit ihm den Beinamen „Wilhelm der Plötzliche“ eintrug, hatte eine Vorliebe für alles Militärische und entwickelte sich zum säbelrasselnden Nationalisten. Nach außen hin hieß die Parole: „Am deutschen Wesen soll die Welt genesen.“ Und nach innen hin: „Ich führe euch herrlichen Zeiten entgegen.“ Das gesellschaftliche Ideal beschrieb der Schriftsteller und Literaturnobelpreisträger Thomas Mann überspitzt als „General Dr. von Staat“. Sein Bruder Heinrich Mann entwarf ein sehr treffendes Seitenbild des Wilhelminismus in seinem Roman „Der Untertan“. Dass dieses Bild auch für die Behörden- und Garnisonsstadt Koblenz zutraf, stellte Rechtsanwalt Justizrat Dr. Hermann Hieronimi in seinem Beitrag zur Rechtsanwaltschaft in der Festschrift „150 Jah-

re Landgericht Koblenz“ (1970) fest und schrieb: „In einer solchen Stadt (wie Koblenz, Erg. d. A.) war die Militarisierung selbst des zivilen Lebens, das übertriebene militärische Gebaren der herrschenden Schichten besonders deutlich sichtbar. Es war eine lakainenhafte Zeit, in der alles in Uniformen herumließ und in der auch einige Koblenzer Anwälte selbst bei unbedeutenden Anlässen die Reserve-Offiziersuniform trugen. Der wilhelminische – anders ausgedrückt: der neue imperialistische – Stil war nach 1890 in der Regierungszeit des letzten deutschen Kaisers Wilhelm II. herrschend geworden.“ Wir wissen nicht, wie dieser kaiserliche Geist der Zeit die Richter und das ganze Landgericht Koblenz erfasste und prägte. Es ist aber sehr zu vermuten, dass dieser Einfluss ganz beträchtlich war. Denn auch die Richterschaft in ihrer Gesamtheit und die Gerichte sind ein Teil der jeweiligen Gesellschaft. Das musste für die wilhelminische Richterschaft wegen deren Herkunft, den Zugangsbarrieren zum Beruf und den möglichen Karrierechancen ganz besonders gelten. Ein Dresdner Amtsgerichtsrat formulierte 1911 das richterliche Selbstverständnis jener Zeit so: „Der Richter steht zum Angeklagten wie der Offizier zum Untergebenen.“